

entwerten. Man klebt die Wechselstempelmarke auf die Rückseite des Wechsels an den oberen Rand einer der schmalen Seiten und zwar dergestalt, daß der obere Rand der Wechselstempelmarke genau an den Rand des Wechsels kommt, sodaß also kein freier Raum zwischen dem Rand des Wechsels oben und der Wechselstempelmarke bleibt. Bei der Entwertung der Stempelmarke ist darauf zu achten, daß die Entwertung an dem Tage erfolgt, an dem die erste wechselrechtliche Handlung vorgenommen wird, dahin gehört auch das Einholen des Akzeptes. Das Datum der Ausstellung braucht also nicht immer mit dem der Entwertung übereinzustimmen, wenn es wohl auch fast immer der Fall sein wird. Aus dem Ausland kommende Wechsel sind von dem ersten inländischen Inhaber sofort zu stempeln. Er hat die Marke unter das Giro seines Vormannes, also vor sein eigenes Indossament zu kleben.

Die Entwertung der Marken geschieht durch Einschreiben des Datums (Tag, Monat Jahr) in die dafür vorgesehene Stelle der Wechselmarke. Dabei ist zu beachten, daß der Monat nicht etwa durch Ziffern angedeutet wird. Man darf also nicht schreiben »9. 9. 1908«, sondern man muß den Monatsnamen in Buchstaben schreiben, wobei Abkürzungen zulässig sind, also »9. Sept. 1908«. Dem Schreiber dieses sind Fälle genug bekannt, wo die Annahme von Wechseln, die gegen die eine oder die andre der erwähnten Vorschriften verstießen, verweigert wurde von Firmen, bei denen auf die Ausführung der durch die wechselrechtlichen Bestimmungen gegebenen Vorschriften und Formen peinlich streng geachtet wird. Die Banken weisen die nicht korrekt gestempelten Wechsel stets zurück.

Hierzu möge noch folgende viel zu wenig bekannte Gesetzesauslegung erwähnt werden:

Es ist nicht zulässig, daß der Aussteller bzw. erste inländische Inhaber eines Wechsels die ihm obliegende Stempelung des Wechsels nach erfolgter Begebung desselben durch einen Dritten vornehmen läßt, sondern es hat der Aussteller bzw. erste inländische Inhaber die Stempelung des Wechsels vor der Begebung desselben selbst vorzunehmen, widrigenfalls er sich einer Hinterziehung der Wechselstempelsteuer schuldig macht. Falls diese nun aus irgend einem Grunde zur Kenntnis der Steuerbehörde kommt, ist man der Strafe verfallen.

Es kommt mitunter vor, daß man Wechsel erhält, auf denen die Buchstaben »O. K.« (d. h. ohne Kosten) dem Giro beigelegt sind. Sehr leicht wird die Anfügung dieser Worte, die meist obige Abkürzungen tragen, bei dem Giro übersehen. Die Beifügung ist aber sehr wichtig, weil im Falle der Nichteinlösung und Protestierung solcher Wechsel diejenige Firma, die ihrem Giro die Worte »Ohne Kosten« beigelegen vergaß, für sämtliche Kosten haftbar gemacht werden kann. Auch sollte bei Blankoindossamenten nicht übersehen werden, den Wohnsitz der Firma beigelegen, also z. B. nicht nur zu schreiben »Reinhold Freytags Verlag«, sondern vielmehr »Reinhold Freytags Verlag, Berlin«. Die Unterlassung dieser Maßnahme kann für den betreffenden Giranten ebenfalls Weiterungen und Kosten im Gefolge haben.

Bei Wechseln über 1000 M ist zu beachten, daß jedes angefangene Tausend 50 S Stempel kostet. Ein Wechsel über z. B. 1028 M kostet nicht etwa nur 60 S Wechselstempel, wie sparsame Geschäftsleute gedacht und gestempelt haben, weil sie glaubten: Stempelabgabe bis 200 M = 10 S, bis 1000 M 50 S, folglich 1028 M : 1000 M = 50 S, 28 M = 10 S; sondern ein solcher Wechsel kostet 1 M.

Wie oben schon erwähnt, gibt es zwei Hauptarten von Wechseln: eigene und fremde Wechsel. Eigene Wechsel sind solche, die man selbst einzulösen hat, sei es, daß man

seinen Lieferanten selbst ausgestellte Akzente zur Deckung ihrer Forderung sendet oder sie beauftragt, auf uns die entsprechenden Summen in einem Wechsel zu ziehen (trassieren, Tratte). Fremde Wechsel sind solche, die von anderer Seite einzulösen sind und uns von Kunden an Stelle baren Geldes in Zahlung gegeben wurden.

Wie verbucht man nun Wechsel?

Im Buchhandel ist es vielfach üblich, Wechsel, die uns von der Kundschaft in Zahlung gegeben werden, durch die Kasse zu verbuchen. Dies ist aber buchhalterisch durchaus unrichtig, denn das Kassabuch hat nur die Aufgabe, über den Bargeldverkehr Rechnung zu führen. Ein im Umlauf befindlicher Wechsel ist aber kein bares Geld, sondern kann es nur einmal werden. Die dokumentarische Festlegung ein- und ausgehender Wechsel erfolgt in der Buchhaltung, gleichviel welchen Systems, korrekterweise im Memorial (Journal). Auch in kleineren Geschäften, die nur wenig Wechselverkehr haben, sollten die Wechsel nicht durch das Kassabuch, sondern stets durch das Memorial (Journal) gehen.

Unabhängig von dieser Verbuchung in den Grundbüchern ist natürlich die Eintragung aller ein- und ausgehenden Wechsel in dem Wechselkonto zwecks Kontrolle der Verfallzeiten und Überwachung des Obligos. Eine Wechselhereinnahme ist eben immer ein Kreditgeschäft.

Ein- und ausgehende fremde Wechsel oder ausgehende eigene Wechsel (Akzente) verbucht man stets am Tage des Empfanges oder der Weitergabe. Bezüglich der Verbuchung von Tratten, also Wechsel, die von Lieferanten auf uns gezogen werden, ist eine zweifache Art der Buchung möglich: erstens am Tage, an dem man vom Lieferanten die Mitteilung erhält, daß der betreffende Betrag auf uns gezogen ist, zweitens am Tage der Fälligkeit der Tratte. Im ersten Falle sind zwei Buchungen nötig: eine Memorialbuchung am Tage der Mitteilung von der Trassierung seitens der Lieferanten (Per Kreditoren-Konto — An Tratten-Konto), die zweite Buchung dann am Tage der Einlösung der Tratte (Kassa-Konto — Per Tratten-Konto). Diese Buchungsweise ist die nach den Grundsätzen der Buchhaltung korrekteste. Man vereinfacht sich aber die Arbeit, indem man nur die Buchung am Tage der Einlösung der Tratte vornimmt, die erste Buchung im Memorial also spart, daher das zweite der oben erwähnten Buchungsverfahren bevorzugt. Alsdann heißt die Buchung natürlich nicht, wie im obigen Falle, »Kassa-Konto Per Tratten-Konto«, sondern »Kassa-Konto Per Kreditoren-Konto«.

Um über die im Umlauf befindlichen, von uns einzulösenden Tratten oder Akzente stets unterrichtet zu sein und für die nötige Deckung sorgen zu können, notiert man sich in einem Kalender unter den jeweiligen Fälligkeitstagen den Namen des Ausstellers und den Betrag der Wechselsumme.

Bei der Inventur ist bezüglich des Wechselbestandes folgendes zu berücksichtigen: Eigene Wechsel (Akzente) stellen selbstverständlich Schulden des Geschäfts dar und gehören in der Bilanz unter die Passiven; sie sind zum vollen Betrage, auf welchen sie ausgestellt sind, in das Inventar einzustellen. Fremde, am Tage der Inventur in unserm Besitze befindliche Wechsel sind nach handelsgesetzlicher Vorschrift nicht mit dem vollen Betrage in das Inventar aufzunehmen; sondern von ihrer Summe ist derjenige Zinsbetrag zu kürzen, der sich vom Tage der Inventur bis zum Fälligkeitstage des betreffenden Wechsels ergibt. Den jeweiligen Wechseldiskontsatz ersieht man aus dem Kurszettel, den jetzt fast jede Tageszeitung veröffentlicht. Auf dem Wechselkonto im Hauptbuch (nur bei doppelter Buchführung) wird sich alsdann beim Abschluß eine Differenz ergeben, Soll- und Haben-Seite des